

# Amtsblatt

## für den Landkreis Harburg

---

<b>52. Jahrgang</b>	<b>Winsen (Luhe), den 30.11.2023</b>	<b>Nr. 48</b>
---------------------	--------------------------------------	---------------

---

<b>Bekannt- machung vom</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
24.11.2023	<b><u>Landkreis Harburg</u></b> 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling	926
07.11.2023	<b><u>Gemeinde Marxen</u></b> 3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Dorf“	928
24.11.2023	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b> Hauptsatzung	930
27.11.2023	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b> Bebauungsplan Iddensen „Am Sunder-Süd“ – mit örtlicher Bauvorschrift, Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	936

Landkreis Harburg – Postfach 14 40 – 21414 Winsen (Luhe)

**Kreistag und Kommunales**

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
 Büro: Schloßplatz 6, Winsen (Luhe)  
 Gebäude B / Zimmer 125  
 Tel. Durchwahl: 04171 693-113  
 E-Mail: i.persiel@LKHamburg.de  
 sitzungsdienst@LKHamburg.de

## Bekanntmachung

Datum: 24.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling  
 (XVIII. Wahlperiode)  
 Tag, Datum: Mittwoch, 06.12.2023  
 Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr  
 Sitzungsort: Landkreis Harburg, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013  
 (Sitzungssaal), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Telefon (04171)  
 693-239

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 01.11.2023 - öffentlicher Teil

**Landkreis Harburg**  
 Schloßplatz 6  
 21423 Winsen (Luhe)  
 Tel. 04171 693-0

**Elektronische Kommunikation**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
 IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

**Termine nach Vereinbarung**

**Parkplätze**  
 Schloßring 12  
 Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf  
 unseren Internetseiten  
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>



- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Stellenplan 2024/ 2025
- 10 Haushalt 2024 / 2025
  - 10.1 Haushaltsplan 2024 und 2025 - Konsolidierungsmaßnahmen
  - 10.2 Haushaltsplan 2024 und 2025 – Disponible Aufwendungen
  - 10.3 Zuschussantrag des Filmmuseums Bendestorf vom 26. August 2023
  - 10.4 Zuschussantrag für 2024  
Antrag der Musikschule Winsen (Luhe) vom 29.08.2023
  - 10.5 Haushaltsplan 2024 und 2025 - Stellungnahmen zur Kreisumlage
  - 10.6 Haushaltsplan 2024 und 2025 – Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
  - 10.7 Haushaltsplan 2024 und 2025 – Haushaltspläne der Betriebe, der Alten- und Pflegeheime und der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
  - 10.8 Haushaltsplan 2024 und 2025 – Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht, Haushaltssicherungskonzept, Beteiligungsbericht, Investitionsprogramm
- 11 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen
- 12 Zentraler Steuerungsbericht zum 30.09.2023
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

begl. Ina Persiel

# Bekanntmachung der Gemeinde Marxen

## 3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Dorf“

Der Rat der Gemeinde Marxen hat am in seiner Sitzung am 26.09.2023 die 3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Dorf“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Die Aufstellung der 3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Dorf“ erfolgt für den Bereich, der noch nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Dorf einbezogen wurde, im förmlichen Bauleitplanverfahren.

Das Plangebiet ist in einem ca. 40 m tiefen Streifen südlich der Straße „Kamp“ bereits bebaut und Teil des Dorfgebietes von Marxen sowie des Bebauungsplans „Dorf“. Dieser Bereich ist somit bereits dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzurechnen. Für den Bereich der bereits zum Geltungsbereich des B-Plans Dorf gehört, erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann

**im Gemeindebüro Marxen, Kamp 25\*, 21439 Marxen  
während der Sprechzeit**

**\*vorübergehend Container vor dem Dorfgemeinschaftshaus im Kamp 27**

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Dorf“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Marxen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

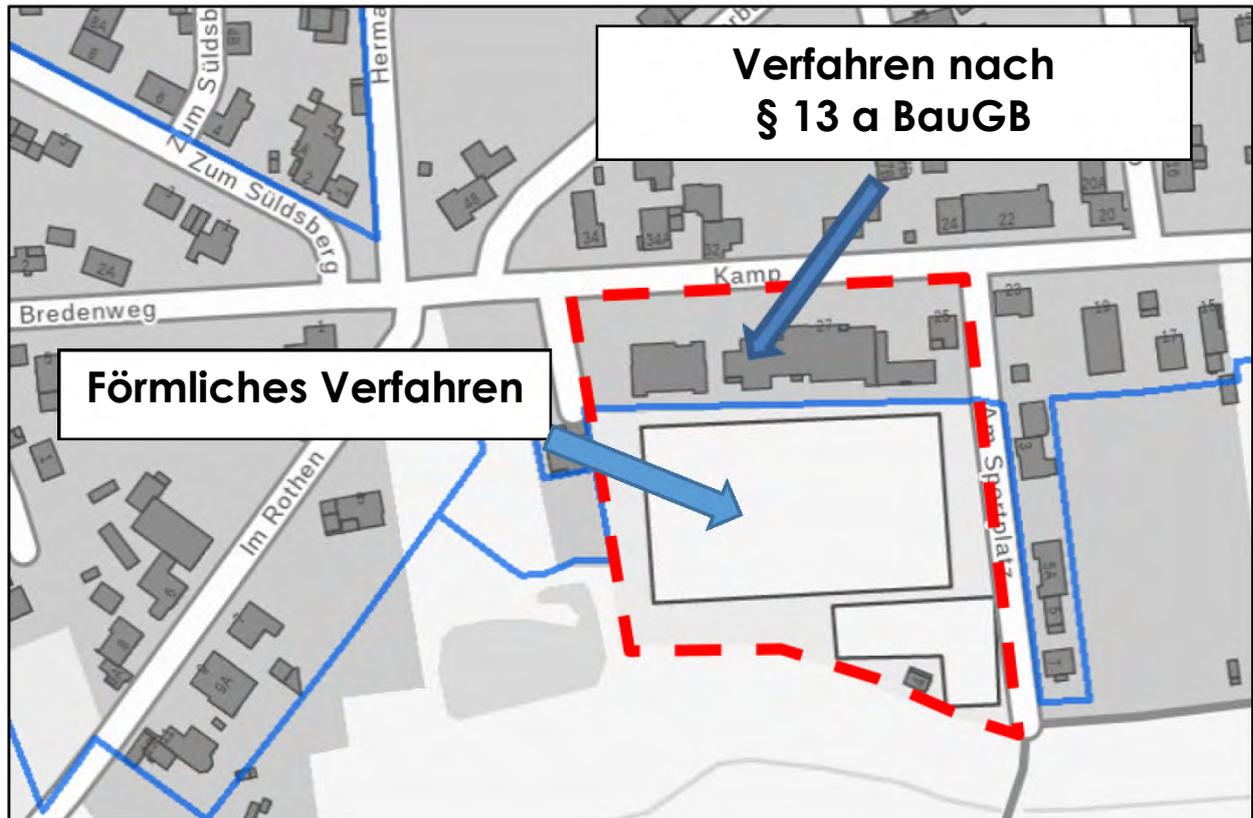
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die 3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Dorf“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Dorf“ ist im anliegenden Übersichtsplan einer unterbrochenen Linie gekennzeichnet. Im Übersichtsplan wird markiert, für welche Teilfläche die Aufstellung im förmlichen Verfahren erfolgt und für welche Teilfläche im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Innenbereich).



Quelle: Landkreises Harburg. Webatlas grau mit Grenzen wirksamer Bebauungspläne (blau). Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

— — — | Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Dorf“ (unmaßstäblich)

Marxen, den 07.11.2023

gez. Chr. Meyer  
Bürgermeister



# Hauptsatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung und Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Neu Wulmstorf".

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt einen goldenen Schild auf dem sich eine nach oben gerichtete blaue Spitze befindet, die mit einem silbernen Ring belegt ist.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-gold mit in der Mitte aufgesetztem Gemeindewappen.
- (3) <sup>1</sup>Für digitale und sonstige Reproduktionen stehen drei Farbkombinationen zur Verfügung, zwei farbige und eine für schwarz/weiß. <sup>2</sup>Diese Farben sind wie folgt festgelegt:
  - Farbliche Wiedergabe des Wappens Variante A
    - Goldwert: HKS 98 K, Pantone 871 c
    - Silberwert: HKS 99 K, Pantone 877 c
    - Weiß
    - Schwarz
  - Farbliche Wiedergabe des Wappens Variante B (empfohlen für Druckmedien)
    - Gelbwert: HKS 5, cmyk 0/30/100/0, RGB 243/174/0
    - Blauwert: HKS 39, cmyk 90/50/0/0, RGB 0/86/191
    - Weiß
    - Schwarz
  - Wiedergabe schwarz/weiß
    - Weißwert: helleres grau: 20% schwarz, RGB 194/193/193
    - Schwarzwert: dunkleres grau: 50% schwarz, RGB 131/130/129
    - Weiß
    - Schwarz

- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg“.
- (5) <sup>1</sup>Das Gemeindelogo setzt sich zusammen aus dem Gemeindewappen und dem in der Farbe schwarz gehaltenen Schriftzug „Gemeinde Neu Wulmstorf“. <sup>2</sup>Das im Logo eingefügte Wappen kann in den Gestaltungsvarianten nach Absatz 3 gestaltet werden.
- (6) <sup>1</sup>Eine Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge, des Gemeindelogos und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. <sup>2</sup>Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Richtlinie über die Nutzung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge, des Gemeindelogos und des Gemeindenamens aufzustellen, durch die die Interessen der Gemeinde Neu Wulmstorf gesichert werden.

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 € übersteigt.
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Abschluss solcher Verträge bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 €, mit Ausnahme der mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abzuschließenden, wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen.

### **§ 4 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher**

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Elstorf
- b) Rade
- c) Rübke
- d) Schwiederstorf

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher.

- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
- a) Mithilfe bei statistischen Erhebungen
  - b) Verwaltung in der jeweiligen Ortschaft befindlicher gemeindlicher Einrichtungen in Einzelfällen

## **§ 5**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin/Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 6**

### **Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Erste Gemeinderätin/der Erste Gemeinderat mit beratender Stimme an.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Neben allen Aufgaben, die nach dem NKomVG oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften in ihre / seine Zuständigkeit fallen, ist die Bürgermeisterin /der Bürgermeister zuständig für:

- a) die Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 einschließlich
- b) im Übrigen alle sonstigen beamtenrechtlichen Vorgänge und Entscheidungen bis zur Besoldungsgruppe A 16 einschließlich
- c) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD VKA und Entgeltgruppe S 11a SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) einschließlich
- d) im Übrigen alle sonstigen tarif- und arbeitsrechtlichen Vorgänge und Entscheidungen bis zur Entgeltgruppe 15 TVöD VKA und Entgeltgruppe S 18 SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) einschließlich

- e) die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF
- f) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresmiet- bzw. Jahrespachtwert von 20.000,00 €
- g) die Stundung von Abgaben oder Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € und bis zu einer Laufzeit von zwei Jahren,
- h) den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

## **§ 8**

### **Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 9**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Neu Wulmstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Ratsausschüsse überweisen.

## **§ 10**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.landkreis-harburg.de/amtsblatt](http://www.landkreis-harburg.de/amtsblatt) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neu Wulmstorf“ (Bekanntmachungsblatt), veröffentlicht und nachrichtlich durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, bekannt gemacht. Bekanntmachungen nach Absatz 1 sollen zusätzlich im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde veröffentlicht werden. Eine unterbliebene nachrichtliche Veröffentlichung bedingt nicht die Rechtsunwirksamkeit der Bekanntmachung. Das Bekanntmachungsblatt wird als zusätzlicher Service in das gemeindliche Internetportal eingestellt.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gemäß Absatz 2 vorgenommen.
- (4) Sind nach Absatz 2 oder 3 Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhalts in groben Zügen unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtlichen Mitteilungsblatt hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 14 Tage.

## **§ 11 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 12 Sachverständige - Nutzung von Konferenztechnik bei Gremiensitzungen**

In Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse können Sachverständige im Sinne des § 62 Abs. 2 NKomVG per Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik zu jeweils auf der Tagesordnung vorgesehenen Beratungsgegenständen vortragen, angehört werden und zu Fragen der Gremienmitglieder Erläuterungen geben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.2011 in ihrer Fassung der 3. Änderung vom 23.06.2022 außer Kraft.

Neu Wulmstorf, den 24. November 2023

  
Handke  
Bürgermeister



Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18.15 Uhr

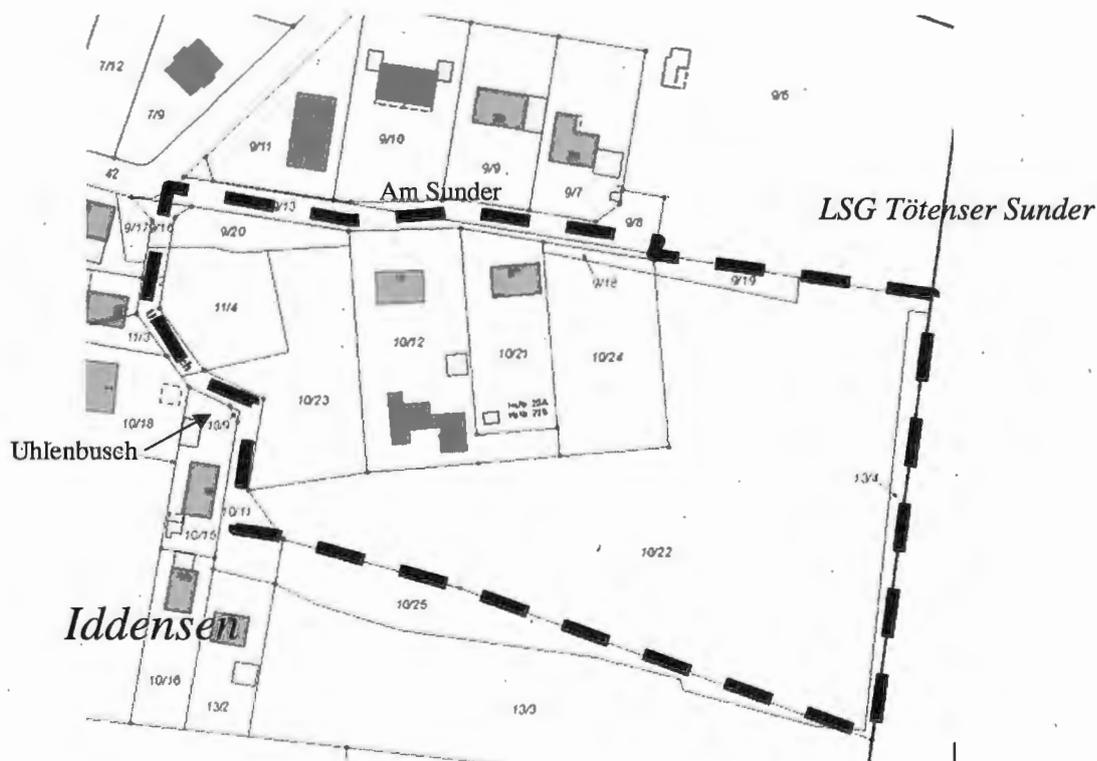
## Bekanntmachung Nr.: 56/2023

### Bebauungsplan Iddensen „Am Sunder-Süd“ – mit örtlicher Bauvorschrift

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**  
**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Iddensen „Am Sunder – Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich im Osten der Ortschaft Iddensen und wird nach Westen begrenzt durch die Straße „Uhlenbusch“, im Norden durch die Straße „Am Sunder“, im Osten durch die Ostgrenze des Flurstücks 13/4, Südgrenze Flurstück 10/22 (alle Flur 2 Gemarkung Iddensen) und ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine graue unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Übersichtsplan aus ALK © LGLN 2023

Ziel der Planung ist es, eine ortsangemessene, behutsame Nachverdichtung zu ermöglichen und Kompensationsflächen als Übergang zum Landschaftsschutzgebiet Tötenser Sunder zu sichern. Ferner soll die Zugänglichkeit der Siedlung zu den angrenzenden Waldgebieten wiederhergestellt werden. Der Bebauungsplan wird als konventioneller Plan mit Umweltbericht aufgestellt und entspricht den Leitbildern des Zukunftskonzeptes Rosengarten 2030.

Der Verwaltungsausschuss hat in gleicher Sitzung am 23.11.2023 die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen für die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans Iddensen „Am Sunder-Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften liegen im Zeitraum

## **7. Dezember 2023 bis einschließlich 8. Januar 2024**

in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus (Bauabteilung 1. Stock, Flur) in der Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf, während der Sprechzeiten

**montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:15 Uhr und nach Vereinbarung**

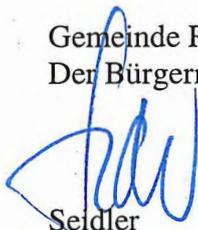
öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beratungen über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail-Adresse **rathaus@gemeinde-rosengarten.de** abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung wird mit den Auslegungsunterlagen ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde unter **<https://www.gemeinde-rosengarten.de/umwelt-und-bauen/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene/>** und als öffentlicher Aushang gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Rosengarten bekannt gemacht.

Gemeinde Rosengarten  
Der Bürgermeister

  
Seidler

